CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/26

Allgemeine Verteilung

10. November 2023

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)

Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**Korrekturvorschlag zu Absatz 7.2.2.19.3 - Überarbeitete Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/18**

**Vorgelegt von der informellen Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften [[1]](#footnote-1)\*, [[2]](#footnote-2)\*\***

**Einleitung**

1. Auf ihrer fünfundzwanzigsten und ihrer sechsundzwanzigsten Sitzung diskutierte die informelle Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften den Inhalt des Absatzes 7.2.2.19.3 mit den Anforderungen an Schiffe, die für die Fortbewegung eines Schubverbands oder gekuppelter Schiffe mit mindestens einem Tankschiff, das gefährliche Güter befördert, verwendet werden. Dabei stellte die Gruppe der Klassifikationsgesellschaften fest, dass bei den verschiedenen Umnummerierungen und Anpassungen von Teil 9 in den letzten Jahren einige Verweise in Absatz 7.2.2.19.3 nicht ganz korrekt angepasst wurden.

2. Infolge der ersten Diskussion über die vorgeschlagenen Änderungen bei der zweiundvierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses überprüfte die Gruppe der Klassifikationsgesellschaften in einem zweiten Schritt, ob die baulichen Anforderungen aller in Absatz 7.2.2.19.3 genannten Abschnitte, Unterabschnitte und Absätze für diese Art von Schiffen weiterhin erforderlich bzw. anwendbar sind.

3. Aus der Prüfung der derzeitigen Verweise des Absatzes 7.2.2.19.3 geht nach Ansicht der Gruppe der Klassifikationsgesellschaften hervor, dass die folgenden fett gedruckten Verweise nicht korrekt sind und angepasst werden müssen:

„7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 8.3.5, **9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3.1, 9.3.3.0.5,** …“

4. Für die Prüfung verglich die Gruppe der Klassifikationsgesellschaften den Inhalt der Verweise in Absatz 7.2.2.19.3 des ADN 2009, d. h. der letzten ADN-Version vor der Einführung des neuen Explosionsschutzkonzepts, die eine umfangreiche Umnummerierung in der Verordnung nach sich zog, mit dem Inhalt der Verweise im ADN 2023 und stellte die folgenden in nachstehender Tabelle dargelegten Unterschiede in Absatz 7.2.2.19.3 fest.

5. Tabelle mit den Ergebnissen des Vergleichs:

| *Verweise auf Anforderungen im ADN 2009* | *Verweis auf Anforderungen mit gleichem Inhalt im ADN 2023* |
| --- | --- |
|  |  |
| 9.3.3.0.1 a) Der Schiffskörper und die Ladetanks müssen aus Schiffbaustahl oder aus einem anderen mindestens gleichwertigen Metall gebaut sein. | 9.3.3.0.1.1 |
| Für unabhängige Ladetanks dürfen auch andere, gleichwertige Werkstoffe verwendet werden. Die Gleichwertigkeit muss sich auf die mechanischen Eigenschaften und auf die Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung beziehen | 9.3.3.0.1.3 |
| 9.3.3.0.1 b) Alle Teile des Schiffes einschließlich Einrichtung und Ausrüstung, welche mit der Ladung in Berührung kommen können, müssen aus Bauwerkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können. | 9.3.3.0.2 |
| 9.3.3.0.1 c) Gassammel- oder Gasabfuhrleitungen müssen gegen Korrosion geschützt sein. | 9.3.3.0.1.2 |
| 9.3.3.0.3 d) Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe, mit Ausnahme der Möbel, müssen schwer entflammbar sein. Im Brandfall dürfen sie Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln. | 9.3.3.0.6 |
| 9.3.3.0.5 Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist. | 9.3.3.0.4 letzte Zeile der Tabelle 4 |

6. Der Vergleich der baulichen Anforderungen, auf die in Absatz 7.2.2.19.3 verwiesen wird, ergibt, dass der technische Inhalt dieser Anforderungen im ADN 2009 und im ADN 2023 mehr oder weniger unverändert ist. Mit den folgenden Änderungen könnte das Problem der oben genannten nicht korrekten Verweise behoben werden:

a) „9.3.3.0.1“ muss in: „9.3.3.0.1.1 für den Schiffskörper, 9.3.3.0.1.2, 9.3.3.0.1.3 und 9.3.3.0.2“ geändert werden;

b) „9.3.3.0.3.1“ muss gestrichen werden, da dieser Absatz im ADN 2023 nicht vorhanden ist;

c) „9.3.3.0.5“ muss in: „9.3.3.0.4 letzte Zeile der Tabelle 4 für das Beiboot“ geändert werden;

d) „9.3.3.0.6“ muss hinzugefügt werden.

7. Wie vom ADN-Sicherheitsausschuss gebeten, prüfte die Gruppe der Klassifikationsgesellschaften in einem nächsten Schritt, ob die baulichen Anforderungen aller in Absatz 7.2.2.19.3 genannten Abschnitte, Unterabschnitte und Absätze für diese Art von Schiffen weiterhin erforderlich bzw. anwendbar sind, und kam zu dem Schluss, dass die folgenden Verweise gestrichen werden könnten:

„9.3.3.0.1.2 Gasabfuhrleitungen müssen gegen Korrosion geschützt sein.“

8. Dieser Absatz ist für Schiffe, die für die Fortbewegung in einem Verband verwendet werden, nicht erforderlich, da die Gasabfuhrleitungen an Bord solcher Schiffe, sofern vorhanden, nicht mit den Gasabfuhrleitungen des Tankschiffes mit ADN-Zulassungszeugnis verbunden sind und durch andere technische Vorschriften abgedeckt sind.

„9.3.3.0.1.3 Für unabhängige Ladetanks dürfen auch andere, gleichwertige Werkstoffe verwendet werden. Die Gleichwertigkeit muss sich auf die mechanischen Eigenschaften und auf die Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung beziehen.“

9. Dieser Absatz ist für Schiffe, die für die Fortbewegung in einem Verband verwendet werden, nicht erforderlich, da diese Schiffe nicht über Ladetanks für die Beförderung gefährlicher Güter verfügen.

„9.3.3.0.2 Alle Teile des Schiffes einschließlich Einrichtung und Ausrüstung, welche mit der Ladung in Berührung kommen können, müssen aus Bauwerkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können. Falls dies bei der Klassifikation und Untersuchung des Schiffes nicht abschließend geprüft werden konnte, ist ein entsprechender Vorbehalt in die Schiffsstoffliste nach 1.16.1.2.5 aufzunehmen.“

10. Dieser Absatz ist für Schiffe, die für die Fortbewegung in einem Verband verwendet werden, nicht erforderlich, da mit diesen Schiffen selbst keine gefährlichen Güter befördert werden und sie unter normalen Betriebsbedingungen nicht mit diesen in Berührung kommen können und sie über keine eigene Schiffsstoffliste verfügen.

„9.3.3.12.6 letzter Satz - Lüftungsöffnungen von im Bereich der Ladung gelegenen Betriebsräumen dürfen in diesem Bereich angeordnet sein.“

11. Dieser Satz ist auf Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden, nicht anwendbar, da diese Schiffe über keinen Bereich der Ladung gemäß der ADN-Begriffsbestimmung für „Bereich der Ladung“ verfügen.

**Änderungsvorschlag**

12. Als Fazit der obigen Überprüfungen bittet die Gruppe der Klassifikationsgesellschaften den ADN-Sicherheitsausschuss um Prüfung und Annahme der folgenden Vorschläge zur Anpassung des Absatzes 7.2.2.19.3 für die nächste Version des ADN:

a) „9.3.3.0.1“ muss in: „9.3.3.0.1.1 für den Schiffskörper“ geändert werden;

b) „9.3.3.0.3.1“ muss gestrichen werden, da dieser Absatz im ADN 2023 nicht vorhanden ist;

c) „9.3.3.0.5“ muss in: „9.3.3.0.4 letzte Zeile der Tabelle 4 für das Beiboot“ geändert werden;

d) „9.3.3.0.6“ muss hinzugefügt werden.

e) Die Übergangsbestimmung für Absatz 7.2.2.19.3 muss ebenfalls wie folgt angepasst werden (Vorschlag fett- und kursiv gedruckt, gestrichener Text ist durchgestrichen):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 7.2.2.19.3 | Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden  Anpassung an die neuen Vorschriften  Vorschriften in 9.3.3.12.4, 9.3.3.51 und 9.3.3.52.1 bis 9.3.3.52.8 | N.E.U. ab 1. Januar 2019  Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034  An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:  Schiffe, die für die Fortbewegung in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen verwendet werden, müssen den Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, ***9.3.3.0.1.1 für den Schiffskörper,* ~~9.3.3.0.3.1~~, *9.3.3.0.4 letzte Zeile der Tabelle 4 für das Beiboot*, *9.3.3.0.6,*** 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4, 9.3.3.12.4 a) mit Ausnahme des Steuerhauses, 9.3.3.12.4 b) mit Ausnahme der T90-Zeit, 9.3.3.12.4 c), 9.3.3.12.6, 9.3.3.16, 9.3.3.17.1 bis 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 bis 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1 (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.50.1 c), 9.3.3.50.2, 9.3.3.51, 9.3.3.52.6, 9.3.3.52.7, 9.3.3.52.8, 9.3.3.56.5, 9.3.3.71 und 9.3.3.74 entsprechen, wenn mindestens ein Tankschiff der Zusammenstellung gefährliche Güter befördert.  Zur Erfüllung der Bedingung in 9.3.3.10.4 dürfen senkrechte Schutzwände mit einer Mindesthöhe von 0,50 m angeordnet werden.  Schiffe, die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. Diese Abweichungen müssen im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5 wie folgt eingetragen sein: „Zugelassene Abweichungen“: „Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4 und 9.3.3.12.6; das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen“. |

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/26. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle. 20.5. [↑](#footnote-ref-2)